

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Claudio Schmid (SVP, Bülach), Hans Egli (EDU, Steinmaur) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Rechtsanspruch auf Einbürgerung trotz Sozialhilfebezug

Dem Merkblatt des Gemeindeamtes zu den Einbürgerungen ist zu entnehmen, dass die Kinder von Sozialhilfebezüglern neu einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hätten, den Gemeinden also keinerlei Spielraum verbleibe.

Sozialhilfebezug gilt allgemein als Hindernis zur Einbürgerung. So wurde es dem Stimmbürger jedenfalls stets versprochen. Die Weisung des Amtes widerspricht auch einem Bundesgerichtsentscheid vom August 2010 im Sinne von Wetzikon, wonach die Kinder von Sozialhilfebeziehenden nur zeitlich befristet keinen Schweizer Pass erwerben könnten. Laut den höchstgerichtlichen Ausführungen ist der Kreis der Fürsorgeabhängigen bezüglich Einbürgerung keine vom Diskriminierungsverbot geschützte Gruppe. Es könne keine Diskriminierung sein, wenn der Umstand, aus einem nicht vermögenden Hause zu stammen, die jungen Gesuchsteller hindere, sich einbürgern zu lassen. Von Bedeutung sei, dass diese Frage der Abstammung nur vorübergehend ins Gewicht falle und dann mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hinfalle.

312/2018

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat (alleine) entschieden, dass Kinder einen Anspruch auf Einbürgerung haben? Mit welchem Recht/in welcher Kompetenz hat der Betreffende diese gesetzgeberische Frage entschieden? Fällt diese Frage nicht die Zuständigkeit des Gesetzgebers?

Die Sozialhilfekriterien wurden per 1. Januar 2018 schweizweit verschärft. Das gilt offenbar nach Auffassung der Verwaltung nur für Erwachsene. Lassen nun (chronisch) Sozialhilfeabhängige ihre minderjährigen Kinder einbürgern, so resultiert daraus der sog. «umgekehrte Familiennachzug», wie die Verwaltungsjuristen sagen: Die Schweizer Kinder begründen für die Eltern einen Aufenthaltstitel.

2. Wie viele Einbürgerungen von Minderjährigen bis 16 Jahren haben die Gemeinden 2017 und 2018 vorgenommen und hat der Kanton bewilligt, bei denen die Eltern nicht in das Gesuch involviert waren?
3. Wie viele davon lebten in einem fürsorgebeziehenden Haushalt?

Seit 1. Januar 2018 ist eine Niederlassungsbewilligung C Voraussetzung für eine Einbürgerung. Bis 2014 erhielt jeder anerkannte Flüchtling nach fünf Jahren automatisch eine Niederlassungsbewilligung, selbst wenn er oder sie keinen einzigen Tag gearbeitet hatte.

4. Frage anhand eines Beispiels: Eine Eritreerin oder ein Eritreer kam vor wenigen Jahren in die Schweiz, wurde als Flüchtling anerkannt und erhielt trotz permanentem Sozialhilfebezug eine C-Bewilligung. Nun stellt sie oder er für ihr oder sein in der Schweiz geborenes minderjähriges Kind einen Einbürgerungsantrag, Aufenthaltszeit/Schulzeit in der Schweiz sind erfüllt. Muss die Gemeinde dieses Kind einbürgern, obwohl beide bisher ausschliesslich von Sozialhilfe gelebt haben?

Claudio Schmid  
Hans Egli  
Marcel Lenggenhager

F. Albanese	B. Amacker	H. Amrein	U. Bamert	H. Bär
A. Bender	E. Bollinger	D. Bonato	A. Borer	R. Burtscher
P. Dalcher	K. Egli	H. Finsler	B. Fischer	R. Frei
R. Fürst	B. Grüter	A. Gut	M. Haab	L. Habicher
P. Häni	M. Hauser	J. Hofer	B. Hoffmann	B. Huber
M. Hübscher	Ch. Hurter	R. Isler	R. Keller	H. Knöpfli
T. Lamprecht	W. Langhard	K. Langhart	D. Ledergerber	Ch. Lucek
M. Marty	Ch. Mettler	U. Pfister	E. Pflugshaupt	P. Preisig
H. Raths	M. Romer	R. Scheck	R. Schmid	S. Schmid
A. Steinmann	J. Sulser	M. Suter	R. Truninger	P. Uhlmann
E. Vontobel	D. Wäfler	U. Waser	O. Wyss	E. Zahler
M. Zuber	H. Züllig	Ch. Zurfluh Fräfel		